

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

### Präambel

Die Bürgerstiftung Traunsteiner Land ist ein Geschenk der Stifter an die Bewohner des Landkreises Traunstein. Die Bürgerstiftung Traunsteiner Land soll den Gemeinschaftsinn, das Engagement und die Mitverantwortung der Bürger der Region für die Region fördern und damit zu einer positiven Entwicklung beitragen.

Die Bürgerstiftung lädt dazu alle, die im Landkreis Traunstein leben ein, sich durch Zuwendungen an der Bürgerstiftung zu beteiligen und so an der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben im Landkreis Traunstein mitzuwirken.

### § 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Bürgerstiftung Traunsteiner Land**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Traunstein.

### § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

### § 3 STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Bildung und Erziehung,
  - von Kunst und Kultur,
  - von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
  - von Jugend- und Altenhilfe,
  - des Denkmalschutzes,
  - des Brauchtums und der Heimatpflege,
  - des Sports und
  - von mildtätigen Zwecken
  - des öffentlichen Gesundheits- und Rettungswesenszum Gemeinwohl der im Landkreis Traunstein lebenden Bürger.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

(2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch

- die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen;
- eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen und Konzerte;
- die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden sowie
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen.

(3) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

### § 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 105.000,00 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist gewinnbringend anzulegen; die Art der Vermögensanlage kann verändert werden.

### § 5 STIFTUNGSMITTEL

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 6 ZUWENDUNGEN

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geldwerte umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Nr. 1: Zustiftungen sind ab einem Betrag von 1.000 Euro möglich.

Nr. 2: Ab einem Betrag von 25.000 Euro kann der Zustifter seine Zustiftung ins Grundstockvermögen einem oder mehreren Stiftungszwecken zuordnen, die im Rahmen des Stiftungszwecks der Bürgerstiftung Traunsteiner Land liegen müssen (Stiftungsfonds). In diesem Fall wird der Stiftungsfonds von der Stiftung unter dem vom Zustifter gewünschten Namen geführt und die daraus erzielten Erträge werden gemäß der Zweckvorgabe verwendet. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

Nr. 3: Ab einem Betrag von 50.000 Euro kann der Zuwendende seine sonstige Zuwendung, die weder eine Zustiftung in das Grundstockvermögen darstellt noch unmittelbar für den Zweck zu verwenden ist, einem oder mehreren Stiftungszwecken zuordnen, die im Rahmen des Stiftungszwecks der Bürgerstiftung Traunsteiner Land liegen müssen. In diesem Fall wird die Zuwendung von der Stiftung treuhänderisch als nichtrechtsfähige Stiftung unter dem von Zuwendenden gewünschten Namen verwaltet und die daraus erzielten Erträge werden gemäß der Zweckvorgabe verwendet. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

(4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

### § 7 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand,
- das Stiftungskuratorium,
- die Stifterversammlung.

### § 8 STIFTUNGSVORSTAND

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, in erster Linie aus dem Kreis der Zustifter

(2) Geborenes Mitglied ist ein vom Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG benanntes Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Bank.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die erstmaligen Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.

(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.

(5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt.

(6) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das vom Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG benannte Mitglied. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und einen Schriftführer.

(7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 der Satzung eine Geschäftsführung einrichten.

### § 9 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSVORSTANDES

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

(4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 20 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes und über Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt. Die Sitzungsniederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Niederschriften über Beschlüsse im Umlaufverfahren nur vom Vorsitzenden. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

### § 10 AUFGABEN DES STIFTUNGSVORSTANDES

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11 der Satzung,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11 der Satzung,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11 der Satzung,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifternversammlung,
- Vorschläge an die Stifternversammlung für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
- Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung jeweils nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 20 der Satzung.

### § 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

### § 12 STIFTUNGSKURATORIUM

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben bis zwölf Personen, in erster Linie aus dem Kreis der Zustifter.
- (2) Geborenes Mitglied ist ein von der Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG benanntes Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Bank.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die erstmaligen Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stifternversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
- (4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifternversammlung abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt die Stifternversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen der Stifternversammlung im Amt.
- (6) Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist das von der Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern benannte Mitglied des Aufsichtsrates. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und einen Schriftführer.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSKURATORIUMS

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 20 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung und über Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

### § 14 AUFGABEN DES STIFTUNGSKURATORIUMS

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands gem. § 8 der Satzung,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- Bestellung von Prüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gem. § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gem. § 10 der Satzung und
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gem. § 20
- der Satzung sowie zu Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

### § 15 STIFTERVERSAMMLUNG

(1) Mitglied der Stifterversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 1.000 EUR zugestiftet hat.

(2) Wird ein Mitglied der Stifterversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(3) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitgliedes von mindestens 1.000 EUR an die Stiftung.

### § 16 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DER STIFTERVERSAMMLUNG

(1) Die Stifterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die erste Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch den Vorsitzenden der Stifterversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Stifterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und einen Schriftführer.

(6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

### § 17 AUFGABEN DER STIFTERVERSAMMLUNG

Die Stifterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 12 der Satzung,
- Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Anregungen an den Stiftungsvorstand insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

### § 18 EHRENAMT UND HÖCHSTALTER

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit erhalten.

(2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

### § 19 RECHNUNGSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2007.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

### § 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Anhörung des Stiftungskuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Anhörung des Stiftungskuratoriums.

(4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

### § 21 VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landkreis Traunstein als Gebietskörperschaft. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

# Bürgerstiftung Traunsteiner Land

## Satzung

---

### § 22 STIFTUNGSAUFSICHT

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### § 23 IN-KRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung und evtl. Änderungen treten mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Der Stiftungsvorstand

Franz Brecht (Vorsitzender)

Georg Junkert (stv. Vorsitzender)

Franz Hofmann (Schriftführer)